

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Werkverträge-



Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH

Bereich: ZEK
Version: 012
Gültig ab: 01.12.2024



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH -Werkverträge-

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Auszuführende Leistung.....	3
3	Werklohn, Vergütung	4
4	Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto	4
5	Fristen	4
6	Vertragsstrafe	5
7	Abnahme	5
8	Mängelansprüche	5
9	Rücktritt, Kündigung	5
10	Versicherung	6
11	Umweltschutz	6
12	Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB	6
13	Haftung	7
14	Nutzungsrecht / Schutzrechte.....	7
15	Verhaltenskodex für Geschäftspartner.....	7
16	Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz	8
17	Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand.....	9

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Aufträge bezüglich der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, auch wenn bei einer erneuten Beauftragung nicht ausdrücklich nochmals auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.
- 1.4 Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Auszuführende Leistung

- 2.1 Die auszuführende Leistung bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus unseren Anfragen oder der Bestellung. Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen und Angaben entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Kontrolle derselben im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Montage und entsprechenden Betrieb erforderlichen Verhältnisse. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Bestellung wird auch eine evtl. Mitwirkung des Auftraggebers durch die Bereitstellung von Anlagen, Geräten sowie die Ausführungsfristen und Termine geregelt. Der Auftragnehmer ist im Übrigen berechtigt, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selber zu bestimmen. Er wird jedoch die mit dem Kunden des Auftraggebers getroffenen Vereinbarungen insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung des Gesamtauftrages erfordert. Sollten dem Auftragnehmer, die zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen nicht vorliegen, hat er sie bei dem Auftraggeber anzufordern.
- 2.2 Ergänzend gelten für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis insgesamt folgende weiteren Bestandteile, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:
 - a) Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
 - b) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die

Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften;

- c) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes und ergänzende Durchführungsvorschriften;
 - d) Für spezielle Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers auf Baustellen des Auftraggebers gelten hinsichtlich Arbeits- / Gesundheits- und Umweltschutz „Ergänzende Werkvertragsbedingungen“, einsehbar unter www.cteam.de/ Ergänzende Werkvertragsbedingungen.
 - e) die Bestimmungen des BGB.
- 2.3 Der Auftragnehmer wird Unter-Auftragnehmer (Nachunternehmer) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages heranziehen. Auch in diesem Fall bleibt der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber auch für evtl. Pflichtverletzungen seines Nachunternehmers verantwortlich.
 - 2.4 Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die in diesem Zusammenhang an den Auftraggeber oder dessen Kunden gestellt werden könnten.
 - 2.5 Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Nachunternehmer werden versuchen, Flurschäden so weit als möglich zu vermeiden. Sollte durch die Tätigkeit des Auftragnehmers und bzw. oder deren Nachunternehmer Flurschäden verursacht worden sein, sind sie zum einen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zum anderen so schnell als möglich zu beseitigen.
 - 2.6 Um die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung sicherzustellen, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, den Betrieb des Auftragnehmers oder die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber vorab informieren.
 - 2.7 Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter sowie dessen Vertreter. Diese leiten die Mitarbeiter (sowie die jeweiligen genehmigten Nachunternehmer) nach den der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung nach zu erbringenden Leistungen im Tagesgeschäft. Sie koordinieren Dritte und Nachunternehmer, führen Entscheidungen der jeweiligen Partei herbei und sind insgesamt verantwortlich für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- Der Auftragnehmer schlägt dem Auftraggeber spätestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn dem Auftraggeber seinen Projektleiter und Oberbauleiter sowie deren Vertreter zur Zustimmung vor. Nach

Aufforderung weist der Auftragnehmer deren Qualifikationen nach. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Vor Leistungserbringung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über deren Vertretungsbefugnisse.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die unverzügliche Ablösung des Projektleiters und/oder deren Stellvertreter oder auch anderer Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer wird für qualifizierten Ersatz sorgen. Der Auftragnehmer trägt hierfür die Kosten.

Als wichtiger Grund gilt z.B., das Nichteinhalten vertraglich vereinbarter Pflichten, eine sinnvolle und projektfördernde Zusammenarbeit mit der/den betroffenen Person/en nicht mehr gewährleistet ist oder die für die Leistungserbringung erforderliche Qualifikation nicht erfüllt.

Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zu einer Auswechslung des Projektleiters oder dessen Stellvertreter berechtigt, es sei denn der Auftraggeber verlangt dies. Beabsichtigt der Auftragnehmer selbst eine Auswechslung, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich unter Nennung eines wichtigen Grundes informieren. Der Auftragnehmer gewährleistet eine gleichwertige Qualifikation des neuen Personals.

3 Werklohn, Vergütung

- 3.1 Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden in der Bestellung festgelegt.
- 3.2 Die Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen usw..
- 3.3 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber nach § 13 b UStG als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, erfolgt die Zahlung in Höhe des Nettobetrages.
- 3.4 Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht und der Auftraggeber die Leistungen beauftragt hat. Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden dem Auftragnehmer nur vergütet, wenn diese der Auftraggeber ausdrücklich angeordnet hat. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang evtl. Stundenlohnarbeiten durch einen Taglohnzettel nachzuweisen und diesen dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen.
- 3.5 Die Anwendung der §§ 650b-d BGB ist ausgeschlossen.

4 Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto

- 4.1 Alle Rechnungen des Auftragnehmers haben die in unserem Auftragsschreiben mitgeteilte Bestellnummer zu tragen. Wir sind berechtigt,

Rechnungen, ohne diese Bestellnummer an den Auftragnehmer zurückzureichen.

- 4.2 Rechnungen können erst nach erfolgter Abnahme oder, soweit eine solche nicht verlangt wurde, nach endgültiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gestellt werden. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines von uns anerkannten Aufmaßes, wobei der Auftragnehmer zur Aufmaßerstellung das von uns mit dem Auftragsschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden hat. Soweit ein geprüftes Aufmaß nicht vorliegt, ist ein Aufmaß in prüffähiger Form der Rechnung beizufügen. Auch hierbei ist das von uns mit dem Auftragsschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden. Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse einzureichen:

Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH
Im Stocken 6
88444 Ummendorf

- 4.3 Elektronische Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Basis hierfür dient das Merkblatt „CC_RI_0024_Merkblatt_Eingangsrechnungen_digital“ in der jeweils gültigen Fassung (www.cteam.de). Falsch übermittelte Rechnungen gelten als nicht zugestellt.

- 4.4 Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.
- 4.5 Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungseingang beim Auftraggeber. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim Auftraggeber ist der Auftraggeber berechtigt, einen Skonto in Höhe von 3 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme in Abzug zu bringen. Skonto kann für jede Zahlung, auch Teilzahlungen, gesondert geltend gemacht werden. Der Auftraggeber hat das Recht, den Skonto wahlweise bei den jeweiligen Rechnungen oder gesamt bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.
- 4.6 Soweit Leistungen strittig sind, ist der Auftraggeber berechtigt, Skonto auf die als berechtigt festgestellte Leistung in Anspruch zu nehmen, sofern die Zahlung fristgerecht erfolgt ist.

5 Fristen

- 5.1 Die in dem abgeschlossenen Werkvertrag bzw. in unserem Auftragsschreiben gemachten Angaben zu Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin sind verbindlich.
- 5.2 Bei einem voraussichtlichen Arbeitsbeginn wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den tatsächlichen Arbeitsbeginn spätestens fünf Arbeitstage vorher mitteilen.
- 5.3 Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den geänderten Fertigstellungstermin.
- 5.4 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen uns ist nur mit

unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6 Vertragsstrafe

- 6.1 Kommt der Auftragnehmer mit dem vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin und/oder mit weiteren vereinbarten pönalisierten Zwischentermin/en in Verzug und hat er die Überschreitung des jeweiligen Termins zu vertreten, so ist der Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Abrechnungssumme für jeden Werktag der Überschreitung in Anspruch zu nehmen, maximal jedoch 5 % der Brutto-Abrechnungssumme.

Kommt der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin und mit pönalisierten Zwischentermin in Verzug, so ist die Vertragsstrafe insgesamt aber auf 5% der Brutto-Abrechnungssumme begrenzt. Eine Kumulierung erfolgt nicht.

Kommt der Auftragnehmer nur mit einem pönalisierten Zwischentermin in Verzug, so wird die verwirkte Vertragsstrafe zu 100% zurück gewährt, sofern er den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält.

- 6.2 Wurde der Auftragnehmer vom Auftraggeber darüber informiert, dass es für Fahrten mit Pkw, Lkw etc. vorgegebene Wegekonzepte gibt wonach nur ausdrücklich bestimmte Straßen und/oder Wege befahren werden dürfen und verstößt er gegen diese Vorgaben, so hat der Auftragnehmer für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.500,00 zu zahlen.
- 6.3 Wenn sich Vertragstermine auf Grund von Verlängerungsansprüchen des Auftragnehmers verschieben, verschiebt sich auch der Pönaltermin, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung bedarf.
- 6.4 Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für den noch fehlenden Teil der Leistung ein, wenn der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nutzen kann.
- 6.5 Ist im Vertrag oder Einzelabruf bestimmt, dass auch bei einem Verzug mit sonstigen verbindlichen Vertragsfristen eine Vertragsstrafe zu bezahlen ist, so wird die in einem solchen Fall verwirkte Vertragsstrafe auf eine evtl. Vertragsstrafe aufgrund eines Verzuges mit der Fertigstellung angerechnet.
- 6.6 Die insgesamt zu verwirkenden Vertragsstrafen bezogen auf den jeweiligen Vertrag oder auf den Einzelabruf (bei Rahmenverträge) sind in der Höhe nach auf maximal 5% der Brutto-Abrechnungssumme begrenzt.

7 Abnahme

- 7.1 Die Abnahme erfolgt stets förmlich und ist schriftlich zu protokollieren. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind. Teilabnahmen finden nur statt, wenn

der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Durchführung eines Abnahmetests stellt keine Abnahme dar. Eine Abnahmefiktion (§ 640 BGB) durch Ingebrauchnahme der Leistung ist ausgeschlossen.

- 7.2 Mängel, die der Auftraggeber schon vor der Abnahme erkennt, hat der Auftragnehmer zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht zur Beseitigung nicht nach und hat der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt und dabei die Ersatzvornahme angedroht, kann der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Sofern der Auftraggeber im Falle der Ersatzvornahme die Leistung mangelfrei erbringt oder erbringen lässt, bleiben seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer vollständig bestehen.

8 Mängelansprüche

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.
- 8.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen, Bau-, Montage- und Planungsleistungen beträgt fünf Jahre.
- 8.3 Wird die Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer abgelehnt oder nicht in angemessener Frist durchgeführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Sachmängelarbeiten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.
- 8.4 In dringenden Fällen ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer, dies gilt nicht, sofern er diese nicht zu vertreten hat.

9 Rücktritt, Kündigung

- 9.1 Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten:
- Wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - Zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist sowie eine Nachfrist werden aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten.
 - Der Sinn und Zweck der Lieferung oder Leistung nicht erfüllt ist.

Der Auftragnehmer trägt alle mit dem Rücktritt des Auftraggebers in Verbindung stehende Kosten, z.B. Rückbau/Abbau, Rücktransport etc. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen für zurückgewiesene Lieferungen und Leistungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Weitergehende

gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

9.2 Dem Auftraggeber steht jederzeit ganz oder teilweise ein ordentliches Kündigungsrecht zu.

9.3 Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn für das Projekt erforderliche behördliche Genehmigungen oder erforderliche Bau freigaben nicht erteilt werden. Der Auftragnehmer erhält sodann die Vergütung für die bis dahin tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. in den Fällen der vorstehenden Ziffer 9.1 vor. Insofern steht dem Auftraggeber ein Wahlrecht zu.

Der Vertrag kann vom Auftraggeber auch gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer einen Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§§ 14 und 15 InsO) oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt.

Verstößt der Auftragnehmer gegen allgemeine oder besondere Arbeitssicherheitsvorschriften (gesetzliche, berufsgenossenschaftliche, Vorgaben des Auftraggebers oder der Netzbetreiber) so ist der Auftraggeber zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund vergütet der Auftraggeber die vom Auftragnehmer bis dahin erbrachte Lieferungen und Leistungen, wenn diese vom Auftraggeber genutzt werden können. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies beinhaltet auch die Kosten des Auftraggebers für eine Selbst- oder Ersatzvornahme die ihm entstehen, um die vereinbarten Lieferungen oder Leistungen zu vollenden.

9.4 Rücktritt oder Kündigung bedürfen der Schriftform. Textform ist ausgeschlossen.

10 Versicherung

10.1 Der Auftragnehmer schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. für Personen und Sachschäden sowie € 1 Mio. für Vermögensschäden und Tätigkeitsschäden ab. Soweit der Auftragnehmer mit Planungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch die Risiken einer fehlerhaften Planung abdecken.

10.2 Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.

10.3 Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die von ihm in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Er stellt insoweit den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten

durch den Auftragnehmer gegen ihn geltend machen, frei.

11 Umweltschutz

Umweltschutzaspekte sind durch den Auftragnehmer in allen Phasen der Planung, Erstellung und/oder Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Auftragnehmer alle von seinen Produkten und/oder Dienstleistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Dies hat er uns gegenüber darzulegen (z.B. durch Nachweis der Anwendung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an die ISO 14.001-2015).

12 Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.

12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung

anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

13 Haftung

13.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

13.3 Die Haftung des Auftraggebers ist in Fällen direkter leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

Im Übrigen ist die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungseinschränkung gelten nicht, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird, wie z.B. bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leib, Gesundheit oder Leben, nach dem Produkthaftungsgesetz etc.

14 Nutzungsrecht / Schutzrechte

14.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein.

14.2 Soweit im Rahmen des Vertrages neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

13.3 Soweit im Rahmen des Vertrages sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein

Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

15 Verhaltenskodex für Geschäftspartner

15.1 Der Auftraggeber verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit unserem Verhaltenskodex (www.cteam.de/de/gruppe/compliance/) und der Antikorruptionsrichtlinie stellen wir klare Regelungen auf, die für unser tägliches Handeln verbindlich sind.

Für Auftragnehmer wurde ein gesonderter Verhaltenskodex entwickelt. Dieser Kodex basiert insbesondere auf gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Er beinhaltet Anforderungen, die durch den Auftragnehmer verbindlich einzuhalten sind.

Der Auftragnehmer wird alle geltenden Gesetze einhalten und nationale wie international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt- und Sozialstandards beachten.

Der Kodex gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung und ist integraler Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex zu beachten und seine Nachunternehmer wenn möglich entsprechend zu verpflichten. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung vereinbarter Pflichten des Auftragnehmers jederzeit zu prüfen. Der Auftraggeber wird etwaige Kontrollmaßnahmen vorab zeitlich angemessen Ankündigen. Der Auftragnehmer wirkt bei der Kontrolle mit. Etwaige Geheimhaltungsvereinbarungen mit Dritten oder Betriebsgeheimnisse wird der Auftraggeber beachten.

15.3 Verletzt der Auftragnehmer bei Abwicklung des Auftrages diese Werte, ist Cteam jederzeit berechtigt das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Erfährt der Auftragnehmer von einer möglichen Verletzung der im Verhaltenskodex enthaltenen Verbote innerhalb seines eigenen Geschäftsbereichs oder von einem seiner unmittelbaren Vertragspartner/Zulieferer, so wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beenden oder dessen Auswirkungen zumindest einzugrenzen.

In seinem Betrieb soll der Auftragnehmer angemessene Präventionsmaßnahmen durchführen. Führt der Auftragnehmer in seinem Betrieb Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen durch, so ist sein von den Vorgaben des Kodex betroffenes Personal entsprechend zu schulen, um die Pflichten des Kodex sicherzustellen. Der Auftraggeber



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH -Werkverträge-

hat das Recht über Art und Inhalt der Präventionsmaßnahmen Auskunft zu erhalten.

Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber kooperativ zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Pflichten zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von berechtigten Ansprüchen Dritter freistellen, wenn die Ursache der Inanspruchnahme auf einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher Vorgaben oder vertraglicher Vereinbarungen durch den Auftragnehmer beruht.

Der Auftraggeber ist dazu berechtigt die Einhaltung der Vorgaben und Pflichten des Verhaltenskodex für Geschäftspartners im Betrieb des Auftragnehmers zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat daran mitzuwirken.

15.4 Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss des Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss des Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der pauschalierte Schadensersatz gliedert sich wie folgt auf:

1. 10% der Brutto-Schlussrechnungssumme, wenn die Verfehlung durch ein Mitglied der Geschäftsführung/Vorstand begangen wurde.
2. 6% der Brutto-Schlussrechnungssumme, wenn die Verfehlung von einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten begangen wurde.
3. 3% der Brutto-Schlussrechnungssumme, wenn die Verfehlung durch einen einfachen Mitarbeiter oder einen Nachunternehmer begangen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Anspruches auf Schadensersatz vor.

15.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber und/oder seinen Beratern Einsicht in die für den Rechtsverstoß maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

16 Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz

16.1 Auftragnehmer und Auftraggeber (gemeinsam „Parteien“ genannt) werden alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten ("Information") geheim halten und ihre Mitarbeiter zu deren Einhaltung verpflichten. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt,

insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

16.2 Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die offenlegende Partei hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.

16.3 Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16.4 Die Weitergabe von Informationen auf einer "need to know" Basis durch die empfangende Partei an verbundene Unternehmen, ist ausdrücklich gestattet. Die empfangende Partei ist verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch dieses Unternehmen. Fremdverschulden eines solchen verbundenen Unternehmens wird ihr wie eigenes Verschulden zugerechnet.

16.5 Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche erhaltene Unterlagen mit Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.

16.6 Die empfangende Partei haftet nicht für die Offenlegung der Information, wenn und soweit sie nachweist, dass

a) diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz war;

b) diese ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind;

c) diese schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben werden;

d) diese unabhängig von der Offenlegung durch die andere Vertragspartei und ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen von ihr oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder später entwickelt worden sind;

e) zehn (10) Jahre ab Beendigung dieses Vertrages abgelaufen sind.

16.7 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erlaubt.

16.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten zu

implementieren. Der Auftraggeber verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern uns soweit für Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich, übermittelt der Auftraggeber die Daten an seinen jeweiligen Endkunden oder an beteiligte Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Die Datenschutzinformation gegenüber den verantwortlichen Personen, Ansprechpartnern des Auftragnehmers und seiner eingesetzten Mitarbeiter gemäß Artikel 13 & 14 DSGVO sind der Internetseite des Auftraggebers unter www.cteam.de/de/datenschutz zu entnehmen.

17 Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand

- 17.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist Biberach ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 17.2 Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
- 17.3 Auf den mit uns abgeschlossenen Werkvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 17.4 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber angegebene Liefer-/Leistungsanschrift oder Verwendungsstelle.
- 17.5 Vertrags- und Projektsprache ist deutsch. Sofern sich die Parteien auch einer weiteren Sprache bedienen, hat im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 14.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.